

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 143 Wasserwirtschaft; hier: Bekanntmachung, S. 157
 144 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 158
 145 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 159

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 146 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 160
 147 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 160

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

143

**Wasserwirtschaft;
 hier: Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Bückeburger Aue im Kreis Minden-Lübbecke das mit Verordnung vom 21. Januar 2008 festgesetzte Überschwemmungsgebiet teilweise überarbeitet. Neben den sich hieraus ergebenden Änderungen wurde zeitgleich entschieden den vorhandenen Kartensatz dem aktuellen Layout anzupassen. Aufgrund dieser Kartenanpassung wird diese nur in Teilen angepasste Ausweisung durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Bückeburger Aue“ vom 21. Januar 2008 und die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung „Aue“ vom 05. Juli 1912 werden mit Inkrafttreten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (alle Einzelkarten - Anpassung an das aktuelle Layout, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

23. August bis einschließlich 24. Oktober 2022

bei den folgenden Behörden aus:

- Stadt Minden: Stadtverwaltung Minden, Gebäudeteil Scharn, Scharn 2, 2. OG, 32423 Minden, Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr, Mo. – Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter 0571/89-296 (Herr Wittbecker, E-Mail: m.wittbecker@minden.de) oder 0571/89-761 (Frau Rottmann, E-Mail: m.rottmann@minden.de). Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie die Dienststelle ggf. persönlich nur nach Terminvereinbarung erreichbar sein könnte. Ich weise darauf hin, dass das Rathaus inkl. aller Dienstgebäude der Stadt Minden am 26. August ganztägig geschlossen ist.

- Stadt Petershagen: Verwaltungsgebäude Lahde, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Mo. – Fr. von 08:30 bis 12:30 Uhr und Mo., Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr oder nach individueller Terminvereinbarung unter 05702/822-224 (Frau Spieß, E-Mail: a.spieess@petershagen.de). Bitte beachten sie, dass aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie die Dienststelle ggf. persönlich nur nach Terminvereinbarung erreichbar sein könnte.

- Bezirksregierung Detmold: Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05231/71-5454 (Frau Nolte, E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de). Bitte beachten sie, dass aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie die Dienststelle ggf. persönlich nur nach Terminvereinbarung erreichbar sein könnte.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „**Auslegung Bückeburger Aue**“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **07. November 2022** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Minden, Der Bürgermeister, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,
- Stadt Petershagen, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen oder
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Buntestraße 1, 32427 Minden möglich).

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeithalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 28. Juli 2022

Az.: 54.07.05.40/472

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

**144 Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7
und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BlmSchG)**

Detmold, den 01.08.2022

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

700-53.0015/21/3.7.1

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BlmSchV über die Ertei-

lung der Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG am Standort Auf der Welle 5-7 in 32369 Rahden.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG mit Datum vom 26.07.2022 eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 13.04.2021 (Eingang am 16.04.2021) einschließlich der nachgelieferten Unterlagen wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV die Genehmigung zur Erweiterung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall auf 100.000 t/a erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- Die Anpassung von Betriebszeiten für eine kontinuierliche Gusseisenproduktion zur Tagzeit und Nachtzeit an Werktagen mit Kapazitätserhöhung und mit Erhöhung der genehmigten Jahresbetriebszeit:
- Erweiterung der Eisengießerei auf eine Flüssigmetallproduktion bis 100.000 Jahrestonnen (t/a),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Schmelzanlage mit einer Jahresbetriebszeit von 7752 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Formanlage/Altsandaufbereitung mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb des Vorofenbereiches mit Magnesiumbehandlung und Warmhalte-Rinnenofen mit einer Jahresbetriebszeit von 7752 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Gussputzerei, Guss-Schleiferei mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Oberflächenbehandlung mit Tauchanlage und Spritzkabine mit einer Jahresbetriebszeit von 4416 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Kernmacherei mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- Neuordnung der Freiflächnutzung von Verlade- und Parkplatzflächen auf dem Betriebsgelände, ausgenommen sind werktägliche Lieferverkehre mit LKW zur Nachtzeit,
- Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an Gebäudefassaden und an Abluftkaminanlagen

Standort:

Auf der Welle 5-7, 32369 Rahden

Gemarkung: Rahden

Flur: 6

Flurstück: 187, 188, 472, 366, 415, 516, 175, 174“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermitt-

lungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **09.08.2022** bis einschließlich **22.08.2022** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 305,
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Der Bescheid wird parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Im Auftrag
(gez. Kemper)

145

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Diemeltaler Biogas Laudage-Schäfers GbR, Riekserweg 1, 34414 Warburg beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW (Regelenergie), durch Anpassung des Havariewalls, Errichtung einer Separationsanlage und eines Wärmepufferspeichers sowie eine geänderte Betriebsführung mit vollständiger Behälterentleerung. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig oberhalb von 10.000 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in

Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4.BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Sicherheitsabstand beträgt 200m. In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bepflanzung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) und bei der Stadt Warburg, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, Zi. 309, Tel. 05641/921390 aus.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 27.09.2022) können Einwendungen schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Unter den beantragten Änderungen ist die erhöhte Lagermengen für Biogas und die Erweiterung des BHKW einer UVP-Vorprüfung zu unterziehen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da der Achtungsabstands von 200 m eingehalten wird. Der Betrieb des zusätzlichen BHKW im Rahmen der Regelung der Energie führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, insgesamt ändert sich die erzeugte Biogasmenge nicht und somit ändern sich auch im

Mittel die zu erwartenden Emissionen nicht. Auswirkungen auf den Zweck des Landschaftsschutzgebietes, eine großräumige Schutzfläche zu erhalten, sind ebenfalls nicht erheblich. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 01.08.2022

Az. 52.0024/22/8.6.3.2

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 190 145 825 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 15. Dezember 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22.07.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

147 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 695 778 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 15. Dezember 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25.07.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr